

Archivexemplar

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1958

232/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r , Dr. Z e c h m a n n und Genossen
an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die praktische Handhabung des Gmundner Pensionsabkommens.

-.-.-.-

Nach § 1 des Gmundner Pensionsabkommens, das dem Nationalrat niemals zur Genehmigung vorgelegt wurde, hat sich die österreichische Bundesregierung verpflichtet, dass die im Abkommen bezeichneten Personen im Rahmen der näheren Bestimmungen dieses Abkommens eine Versorgung von österreichischer Seite erhalten. Nach § 8 Z. 3 des Abkommens wird die Versorgung nach der dienst- und versorgungsrechtlichen Stellung vom 8. Mai 1945 in der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsgenusses bemessen, der dem vergleichbaren öffentlichen Bediensteten oder seinen Hinterbliebenen unter Zugrundelegung österreichischer dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Vorschriften im Versorgungsfalle zustehen würde.

Viktor T r e o , Eiburg/Kärnten, Postgasse 6, bezieht auf Grund des Gmundner Pensionsabkommens rückwirkend ab 1. 1. 1953 einen ausserordentlichen Versorgungsgenuss. Der Genannte hat in der k. u. k. Armee gedient, wurde in Jugoslawien als Oberleutnant pensioniert und bezog dort eine Pension in der Höhe von 1317 Dinar bis März 1941.

Am 15. 6. 1941 wurde er bei der Stadtverwaltung Marburg/Drau angestellt und nach Ablegung der Prüfungen am 1. 7. 1944 zum Oberinspektor mit einem Jahresgehalt von 5.500 Reichsmark und Wohnungsgeld von 1.008 Reichsmark ernannt. Im Mai 1945 musste er wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit nach Österreich flüchten.

Im Jahre 1953 hat Treo auf Grund des Gmundner Abkommens um einen ausserordentlichen Versorgungsgenuss angesucht und zu diesem Zwecke alle Dokumente und Unterlagen dem Finanzministerium vorgelegt. Der Versorgungsgenuss wurde am 29. 4. 1954 rückwirkend ab 1. 1. 1953 bewilligt und beträgt für den verheirateten Mann derzeit 817 S. Nach einer Information aus Wien soll ihm bei Berechnung des ausserordentlichen Versorgungsgenusses nur die Militärdienstzeit bis 30. 9. 1919 angerechnet worden sein. Eine amtliche Darstellung, wie der Versorgungsgenuss berechnet wurde, erhalten ja die Empfänger solcher Versorgungsgenüsse leider nicht, obwohl dies rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechen würde.

Wenn also die Information stimmt, so wurde die Verwaltungs-dienstzeit des Herrn Treo bei der Stadtverwaltung Marburg/Drau und seine am 8. 5. 1945 innegehabte dienst- und versorgungsrechtliche Stellung als Oberinspektor entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 8 Z. 3 des Gmundner Pensionsabkommens bei der Feststellung und Berechnung des ausserordentlichen Versorgungsgenusses des Viktor Treo nicht berechnet.

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1958

Da es sich hierbei um eine grundsätzliche Frage der Handhabung des Gmundner Pensionsabkommens handelt, stellen die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Welche Dienstzeit und welche dienst- und versorgungsrechtliche Stellung wurde der Feststellung und Berechnung des ausserordentlichen Versorgungsgenusses des Herrn Oberinspektors a. D. Viktor Treo zugrunde gelegt?

2.) Sind der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, dafür zu sorgen, dass Herr Viktor Treo im Sinne der §§ 1 und 8 des Gmundner Pensionsabkommens jenen Versorgungsgenuss erhält, der seiner gesamten Militär- und Zivildienstzeit bis 8. 5. 1945 und seiner damals innegehabten dienst- und versorgungsrechtlichen Stellung als Oberinspektor entspricht?

-.--.-